

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Fachausschuss Planung, Technik, Energie

22.01.2019 Vie/Mai
Telefon: +49 30 82403-176
E-Mail: viehrig@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

Versand per E-Mail

Aktualisierung der Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Untersuchung auf Legionellen

Das Wichtigste

Die bislang gültige Empfehlung des Umweltbundesamtes zur systemischen / orientierenden Legionellenuntersuchung in Trinkwasser-Installationen vom 23.08.2012 wurde zurückgezogen und durch die Neufassung vom 18.12.2018 ersetzt. Die UBA-Empfehlung ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Trinkwasserverordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass hat das Umweltbundesamt die bislang gültige Empfehlung zur Durchführung der systemischen / orientierenden Legionellenuntersuchung in Trinkwasser-Installationen vom **23.08.2012 zurückgezogen** und mit Datum vom **18.12.2018 neu aufgelegt**. Die aktuelle Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Umsetzung der Anforderungen nach § 14b der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) trägt nun den Titel : "Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probenahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses".

Nach § 15 Absatz 1a TrinkwV ist für die mikrobiologische Bestimmung von Legionellen spätestens ab dem 01.03.2019 das Verfahren nach ISO 117313 anzuwenden. Die Empfehlung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2012 ist daher nicht mehr aktuell und musste den neuen Anforderungen angepasst werden. Zusätzlich erfolgen Anpassungen / Verweise auf die aktuelle Trinkwasserverordnung (Januar 2018).

Die Empfehlung dient der Festlegung und Beschreibung des Vorgehens bei der Probenahme und des Untersuchungsganges im Laborbereich und damit der Klarstellung zur Umsetzung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T).

Insbesondere zu folgenden Punkten gab es Änderungen:

Geltungsbereich

- Die Empfehlung gilt für systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen gemäß TrinkwV. Untersuchungen zur Feststellung von lokalen Kontaminationen sowie weitergehende Untersuchungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

Festlegung der Probenahmestellen

- Werden nicht alle Steigstränge beprobt, so ist die Repräsentativität der Auswahl der Probenahmestellen **zu begründen**.
- Der Unternehmer und sonstige Inhaber (Usl) der Trinkwasserinstallation entscheidet, ob er eine qualifizierte Person mit der Festlegung der zu untersuchenden Steigstränge beauftragt oder ob er alle Steigstränge beproben lässt.
- Die **Festlegung** der Probenahmestellen liegt in der **Verantwortung des Usl** und ist durch hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation zu treffen.
- Eine Probenahme in der Dusche ist nicht zulässig. Ebenso wird explizit darauf hingewiesen, dass nicht genutzte Wohnungen / Entnahmestellen nicht als repräsentativ für die systemische Untersuchung gelten.

Probenahme

- Externe Probenehmer sind unter bestimmten Bedingungen zulässig.
- Es wird die Verantwortung des Labors, die Einbindung der Probenehmer sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beschrieben.
- Es erfolgt der Hinweis, dass unter bestimmten Bedingungen auch eine Untersuchung des Kaltwassers erforderlich sein kann (Temperaturen > 25° C).

Analytik

- Es werden die künftig anzuwendenden analytischen Verfahren und Auswertungen beschrieben. (ISO 117313).
- Es erfolgt ein Verweis auf die derzeit gültigen Bewertungsmaßstäbe.

Die UBA-Empfehlung ist als Ergänzung bzw. Konkretisierung des bestehenden Rechts anzusehen. Insofern ist die Einhaltung obligatorisch. Insgesamt halten sich die Änderungen jedoch in Grenzen.

Die neuen Vorgaben im Rahmen der Analytik wurden durch einige Labore aber als aufwändiger im Vergleich zu vorher beschrieben. Es ist also möglich, dass die Kosten der Beprobung steigen. Die Festlegung der Probenahmestellen liegt weiterhin in der Verantwortung des Usl. Es erfolgt wie bisher auch der Hinweis auf hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation. Hierauf ist insbesondere bei eigenem Personal zu achten. Wer nicht alle Steigstränge beproben lässt, muss nun aber explizit die Auswahl begründen. Wie dies zu erfolgen hat, ist nicht detailliert geregelt. Die Auswahlentscheidung sollte aber nachvollziehbar

Seite 3 von 3

dokumentiert werden. Schlussendlich erfolgt deutlicher als bisher der Hinweis, dass unter bestimmten Bedingungen auch eine Untersuchung des Kaltwassers erforderlich sein kann (Temperaturen $> 25^{\circ}\text{C}$). Aus technisch-hygienischer Sicht sollten aber Zustände, in denen sich das Kaltwasser systematisch über längere Zeiträume über 25°C erwärmt aber unbedingt vermieden werden. Hier ist ein starkes Aufkeimen der gesamten Wasserbiologie (nicht nur Legionellen) zu befürchten.

Die aktuelle Empfehlung des UBA ist in der Anlage beigefügt. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk_08_1-0-18_endfassung_uba-empfehlung_systemische_untersuchung_legionellen.pdf

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Fabian Viehrig